
(Name, Vorname)

Rechtsreferendar(in)

(Ort, Datum)

Präsident des Landgerichts
Mönchengladbach
durch
den Leitenden Oberstaatsanwalt
in Mönchengladbach

Sichtvermerk des Ausbilders:
Mönchengladbach,
(Staatsanwalt)
(Staatsanwältin)

Erholungsurlaub - Sonderurlaub -

Ich bitte um Bewilligung von

- a) Erholungsurlaub für den _____
- b) vom _____ bis _____
- c) Sonderurlaub für den _____ vom _____ bis _____ Begründung:

nur zu a): Ich versichere, dass an diesem Tag keine Arbeitsgemeinschaft stattfindet.

(Unterschrift)

Gesehen
Mönchengladbach,
Der Leitende Oberstaatsanwalt
Im Auftrag

Hinweise zum Urlaubsantrag siehe Rückseite

1. Das Urlaubsgesuch ist grundsätzlich vom Einzelausbilder abzeichnen zu lassen.
2. Das Urlaubsgesuch ist möglichst 2 Wochen vor Urlaubsbeginn vorzulegen.
3. Während der Ausbildungsabschnitte „Staatsanwaltschaft“ und Kommunalverwaltung sind die bei der Staatsanwaltschaft bzw. der Bezirksregierung Düsseldorf erhältlichen Urlaubsanträge zu verwenden.
4. Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Arbeitstage pro vollem Kalenderjahr, bei Beginn innerhalb des Kalenderjahres 1/12 für jeden Monat.
5. Urlaubssperre besteht in den ersten 3 Monaten der Zivilstation, im Einführungslehrgang Strafstation, sowie während der Examensklausuren.
6. Es dürfen an Urlaubstagen maximal genommen werden:
 - 15 Arbeitstage in der Zivilstation,
 - 10 Arbeitstage in der Straf-, Verwaltungs- und Wahlstation
 - 15 Arbeitstage in einem 4-monatigen Ausbildungsabschnitt (Rechtsanwalt)
 - 20 Arbeitstage in einem 6-monatigen Ausbildungsabschnitt (Rechtsanwalt)der gesamte Erholungsurlaub für ein Urlaubsjahr beim Rechtsanwalt sofern die 10 Ausbildungsmonate bei dem gleichen Rechtsanwalt abgeleistet werden.
 - 20 Arbeitstage in einem evtl. Ergänzungsvorbereitungsdienst.
7. Gemäß § 19 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist Urlaub auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist am allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

Urlaubsgesuche werden daher künftig nur bewilligt, sofern mindestens eine Woche Urlaub beantragt wird, da ansonsten eine zu große Aufsplittung des Urlaubs erfolgt.

Abweichend von dieser Regelung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ausnahmsweise Erholungsurlaub gewährt werden, z.B.:

- eigene Hochzeit, Hochzeit oder Beerdigung einer verwandten oder sonst nahestehenden Person,
- Brückentage, an denen keine Arbeitsgemeinschaft stattfindet.

8. Der Urlaub muss bis zum 31.03. des übernächsten Jahres abgewickelt sein.